

# **Satzung**

## **des**

### **Wasserverbandes Gruppenwasserwerk**

### **Fritzlar-Homberg**

### **in der zurzeit gültigen Fassung**

(Stand: 11.12.2018)

#### **§ 1 – Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg“ und hat seinen Sitz in Homberg (Efze) im Schwalm-Eder-Kreis.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(§§ 1, 3 WVG)

#### **§ 2 – Aufgabe**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, die Verpflichtungen seiner Mitgliedsgemeinden im Rahmen der im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Orts- und Stadtteile zur Versorgung ihrer Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu erfüllen, die Betreuung von Wasserversorgungsanlagen in Stadt- bzw. Ortsteilen der Mitgliedergemeinden zu übernehmen und die Wasser- und Bodenverhältnisse in den für die Wassergewinnung in Anspruch genommenen Gebieten zu ordnen und zu verbessern.
- (2) Der Verband kann im Auftrage seiner Mitgliedsgemeinden die Benutzungsgebühren durch den Erlass und die Zustellung von Gebührenbescheiden von den Endverbrauchern erheben und einziehen.
- (3) Der Verband kann auch mit Nichtmitgliedern Wasserlieferungsverträge abschließen (siehe hierzu § 11 Ziffer 12).

(§ 2 WVG)

#### **§ 3 – Mitglieder; Bestimmung des Verbandsgebietes**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Städte Borken (Hessen), Felsberg, Fritzlar, Homberg (Efze), Gudensberg und Niedenstein sowie die Gemeinden Edermünde, Frielendorf, Knüllwald, Malsfeld und Wabern.
- (2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Gemarkungen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

(§§ 4,6 WVG)

#### **§ 4 – Unternehmen und Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Quelfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Wasserbehälter und Versorgungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus
  - a) dem Plan des beratenden Ingenieurs Dr. Carl, Außenstelle Homberg, vom 10.11.66, der vom Wasserwirtschaftsamt Kassel am 16.01.67 geprüft wurde.
  - b) dem vom Ing.-Büro Hesse, Kassel, am 21.05.65 aufgestellten generellen und vom Regierungspräsidenten in Kassel am 14.7.65 geprüften Plan (Versorgungsgebiet Wallenstein-Hülsa) sowie
  - c) dem vom Ing.-Büro Laas, Inhaber Bauingenieur Hans Oppermann, Kassel-Niederzwehren, am 07.09.65 aufgestellten und vom Regierungspräsidenten in Kassel am 04.04.66 geprüften Plan (Versorgungsgebiet Gensungen-Felsberg-Böddiger).
  - d) dem Plan über die Erweiterung des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg zur Ausnutzung des Wasserdargebotes in den Wassergewinnungsgebieten Haarhausen, Remsfeld und Kirchberg, der vom Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg am 05.10.99 aufgestellt worden ist, sofern die Verbandsversammlung im Einzelfall zustimmt.
- (3) Die Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) werden vom Verband und der zuständigen Behörde aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Ausführungsunterlagen, die wie die Pläne aufbewahrt werden.

(§ 5 WVG)

#### **§ 5 – Ausführung des Unternehmens**

- (1) Über die Ausführung des Planes sowie seine Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorstand unterrichtet die zuständige Behörde und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher vom Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen die Beendigung an. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die zuständige Behörde im Einzelfall, ob sie sachgemäß ausgeführt sind.
- (3) Der Vorstand darf das Unternehmen und den Plan nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. Der Verband teilt die Ergänzung und die Änderung den beteiligten Mitgliedsgemeinden mit.

(§ 5 WVG)

#### **§ 6 – Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitgliedsgemeinden durchzuführen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(§§ 5, 7, 33 ff. WVG)

## **§ 7 – Ortssatzung**

Die Mitgliedsgemeinden sollen eine einheitliche „Wasserversorgungssatzung“ erlassen.

## **§ 8 – Verbandsschau**

- (1) Eine Verbandsschau zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer, und Grundstücken unterbleibt.
- (2) Den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen überwacht der Verbandsvorsteher im Rahmen seiner Aufgaben, soweit hiermit nicht der Betriebsleiter auf Beschluss des Vorstandes oder einer Dienstanweisung beauftragt ist.

(§§ 44, 45 WVG)

## **§ 9 – Aufzeichnung und Abstellung der Mängel**

entfällt

(§ 45 WVG)

## **§ 10 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind

- a) die Versammlung
- b) der Vorstand.

(§ 46 WVG)

## **§ 11 – Aufgaben der Versammlung**

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Wahl von Ausschüssen,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden und die Aufnahme von Mitgliedsgemeinden sowie deren Orts- oder Stadtteile,
5. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
6. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
7. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder der Versammlung, des Vorstandes und sonstige für den Wasserverband ehrenamtlich Tätige in einer Entschädigungssatzung,
9. Festsetzung von Grundsätzen für die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Wasserverbandes,

10. Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Beschlussfassung über die Höhe des von den Mitgliedsgemeinden aufzubringenden Eigenkapitals,
12. Abschluß von Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträgen,
13. Beschlußfassung über die Bestellung des Abschlußprüfers,
14. Feststellung des Jahresabschlusses,
15. Entlastung des Verbandsvorstandes
16. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

(§ 47 WVG, §§ 2 u. 3 HWVG)

### **§ 12 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Als Vertreter der Mitgliedsgemeinden können in der Verbandsversammlung nur Mandatsträger, Bürgermeister und Beigeordnete entsandt werden.
- (2) Nichtmitglieder können aufgrund von in Wasserlieferungsverträgen getroffenen Regelungen, in Angelegenheiten die ihre Stadt/Gemeinde betreffen, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Im Übrigen gilt Abs.1 entsprechend.
- (3) Vorstandsmitglieder sowie Beschäftigte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

(§§ 46 ff. WVG)

### **§ 13 – Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitgliedsgemeinden, die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die zuständige Behörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter im Amt, geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Mitgliedsgemeinden sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter einer Mitgliedsgemeinde ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und die zuständige Behörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(§§ 48 und 74 WVG)

## **§ 14 - Beschließen in der Versammlung**

- (1) Die Mitgliedergemeinden stimmen durch ihre Vertreter in der Versammlungsversammlung ab. Das Stimmrecht der einzelnen Mitgliedergemeinde kann nur einheitlich ausgeübt werden. Das Stimmverhältnis richtet sich nach den mit Trink- und Brauchwasser aus den Anlagen des Wasserverbandes versorgten Einwohner der Mitgliedsgemeinden. Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder werden wie folgt berechnet:

a) bis 500 Einwohner	eine Stimme,
b) je weitere begonnenen 500 Einwohner	eine Stimme.

Die Beschlüsse der Versammlungsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Versammlungsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen anwesend und alle Mitgliedsgemeinden rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Mitglieder der Versammlungsversammlung zustimmen.
- (3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß und fristgerecht angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen der Aufnahme des Gegenstandes in der Tagesordnung zustimmen.
- (4) Einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen bedürfen
  - a) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b) die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden,
  - c) die Beschlußfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.
- (5) Eine Mitgliedsgemeinde, die durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat bei diesem Tagesordnungspunkt kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen eine Mitgliedsgemeinde einen Anspruch geltend machen soll.
- (6) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Mitgliedsgemeinde ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn die Mitgliedsgemeinde die Stimmliste angefochten hat.
- (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Versammlungsversammlung zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedsgemeinden, den Vorstandsmitgliedern, der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Behörde zuzuleiten.

(§§ 48, 49, 53 WVG)

## **§ 15 – Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Vertreter im Amt und drei Beisitzern, deren Vertretungsbefugnis vom Vorstand festzulegen ist. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlungsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(§§ 52, 54 WVG)

## **§ 16 - Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Versammlung wählt mit Stimmenmehrheit den Vorstandsvorsitzenden, seinen Vertreter im Amt und den 1., 2. und 3. Beisitzer.
- (2) Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mandatsträger, Bürgermeister oder Beigeordnete einer Mitgliedsgemeinde gewählt werden. Mit Verlust ihres Mandats oder Beendigung ihres Dienstverhältnisses scheidet sie aus dem Vorstand aus; § 17 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Beschäftigte des Verbandes können nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(§§ 52, 53 WVG)

## **§ 17 – Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Kreise gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

## **§ 18 – Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstand oder die Versammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über
  - a) die Aufstellung des Wirtschaftplanes und seiner Nachträge,
  - b) die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten,
  - c) Kreditumschuldungen und die Änderung von Kreditbedingungen (Zinsanpassungen),
  - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - e) die Einstellung und Entlassung (Kündigung) sowie die Eingruppierung und Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes der Beschäftigten des Wasserverbandes; an die Grundsätze der Versammlung (§11, Ziffer 10) und die Stellenübersicht ist der Vorstand gebunden.
  - f) die Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren,
  - g) Verträge mit einem Wert von mehr als 15.000,-- € (Euro).
- (2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

(§ 54 WVG)

## **§ 19 – Sitzungen des Vorstandsvorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die zuständige Behörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr sind mindestens vier Sitzungen durchzuführen.

(§ 56 WVG)

## **§ 20 – Beschließen im Vorstandsvorstand**

- (1) Der Vorstandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstandsvorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Den Mitgliedsgemeinden, der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Behörde sind die Beschlüsse schriftliche bekanntzugeben.

( § 56 WVG)

## **§ 21 – Geschäfte des Vorstandsvorstehers**

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstandsvorstand und in der Versammlung. Er oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereiten die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes und der Versammlung vor und führen sie aus, soweit hiermit nicht der Betriebsleiter auf Beschluss des Vorstandsvorstandes oder einer erlassenen Dienstanweisung beauftragt ist.

(§22,Abs.3)

- (2) Dem Vorstandsvorsteher obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheiten die Versammlung oder der Vorstandsvorstand zuständig ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers gehören insbesondere:

1. die außergerichtliche Vertretung des Verbandes im Rahmen § 18 Abs.1, Buchstabe g
2. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten, die Überwachung der Verbandsanlagen sowie die Einziehung der Verbandsbeiträge;
3. die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
4. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

- (3) Der Verbandsvorsteher kann in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand dem Betriebsleiter einzelne laufende Geschäfte zur selbstständigen Erledigung per Dienstanweisung übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes. Durch Beschluss des Verbandsvorstandes oder im Rahmen einer Dienstanweisung können einzelne Aufgabenbereiche der Personalführung auf den Betriebsleiter übertragen werden.

(§ 54 WVG)

## **§ 22 – Beschäftigte des Wasserverbandes**

- (1) Der Verbandsvorstand kann Angestellte und Arbeiter einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen in der Stellenübersicht vorgesehen und die notwendigen Mittel im Wirtschaftsplan bewilligt hat.
- (2) Für die Leitung des Betriebes des Gruppenwasserwerkes Fritzlar-Homburg hat der Verbandsvorstand im Rahmen der Stellenübersicht und unter Bezugnahme auf die Vorschriften über Eigenbetriebe einen oder mehrere Betriebsleiter einzustellen.
- (3) Die Tätigkeitsgebiete des Betriebsleiters ergeben sich aus der Dienstanweisung. Ihm obliegen insbesondere die entsprechend der §§ 8, 21 und 37 übertragenen Aufgaben
- (4) Für die Führung der Verbandskasse hat der Verbandsvorstand einen Kassenverwalter zu bestellen. Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Absatz 4 der Hessischen Gemeindeordnung Anwendung.

(§ 57 WVG)

## **§ 23 – Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten unter Berücksichtigung des § 21 Absatz 1 Ziffer 1 den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Betriebsleiter gegenüber abgegeben wird.

(§ 55 WVG)

## **§ 24 – Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
- (5) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

(§ 52 WVG)



## **§ 25 – Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, daß die Versammlung den Wirtschaftsplan vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Vorschriften über Eigenbetriebe sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Erfolgsplan enthält alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen im kommenden Wirtschaftsjahr und ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.
- (4) Der Vermögensplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben, und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- (5) Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter.
- (6) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (8) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

(§ 65 WVG, § 2 HWVG)

## **§ 26 – Aufnahme und Tilgung von Krediten, Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, Ausgaben des Vermögensplanes, die sich aus Anlagenänderungen ergeben, durch Kredite zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zur Tilgung der Kredite sind nach einem Zins- und Tilgungsplan angemessene Beträge im Wirtschaftsplan einzusetzen. Bei langfristigen Krediten sind mindestens die nach dem Zins- und Tilgungsplan erforderlichen Beträge zu veranschlagen und gesondert anzusammeln.
- (3) Der Verband ist berechtigt, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren, die sich aus Anlagenänderungen ergeben, einzugehen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

(§ 65 WVG, § 2 HWVG)

## **§ 27 – über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt erforderlichenfalls einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan auf und legt diesen der Versammlung zu Festsetzung vor.

(§ 65 WVG)

## **§ 28 – Jahresabschluß**

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Wirtschaftsjahres den Jahresabschluß auf.

(§ 65 WVG, § 3 HWVG)

## **§ 29 – Prüfung des Jahresabschlusses und Entlastung**

- (1) Der Vorstand legt den Jahresabschluß mit allen Unterlagen der Prüfstelle zum Prüfen vor.
- (2) Prüfstelle ist die/der von der Versammlung zu wählende Abschlußprüferin oder Abschlußprüfer.
- (3) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag
  1. zu prüfen
    - a) ob nach dem Jahresabschluß der Wirtschaftsplan befolgt ist,
    - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
    - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,
  2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (4) Der Vorstand legt den Jahresabschluß und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Kassenprüfungen sind vom Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises durchzuführen.

(§ 65 WVG, § 3 HWVG)

## **§ 30 – Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträgen).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(§§ 28, 29 WVG)

## **§ 31 – Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigen Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Der Grundbetrag ist der Gesamtbetrag der aufgenommenen Gebühren für den Wasserverbrauch aus Verbandsanlagen im Bereich einer Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe der verbandseinheitlichen Wasserversorgungssatzung.
- (3) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die übrige Beitragslast auf die Mitglieder je zur Hälfte nach

-dem Verhältnis der gelieferten Wassermenge und  
-den versorgten Einwohnern.

Maßgebend sind jeweils die Wassermenge und die Einwohner der letzten drei Jahre, die dem Jahr der Beschlußfassung vorausgehen. Die versorgten Einwohner werden jeweils nach dem Stande vom 1. Januar eines jeden Jahres für das entsprechende Kalenderjahr von den Mitgliedsgemeinden ermittelt.

- (4) Das von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Eigenkapital ist auf der Grundlage des § 31 Absatz 3 zu berechnen.

(§§ 28 ff WVG)

### **§ 32 – Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(§ 30 WVG)

### **§ 33 – Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabeordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

### **§ 34 – Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Mitgliedsgemeinden Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben.

(§ 32 WVG)

### **§ 35 – Beteiligung der Mitgliedsgemeinden an Investitionskosten**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden haben dem Wasserverband die Aufwendungen für die Erweiterung der Wasserversorgungsleitungen in den Ortsnetzen zu 100% zu finanzieren.  
Der Wasserverband ist verpflichtet, die Mittel ordnungsgemäß zu verwenden und die Wasserversorgungsleitungen für mindestens 40 Jahre zur Nutzung zu Verfügung zu stellen. Andernfalls sind die Mitgliedsgemeinden berechtigt, den Betrag zurückzufordern.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können die Erweiterung von Wasserversorgungsleitungen durch Dritte (Erschließungsträger) durchführen lassen. Grundlage ist ein städtebaulicher Erschließungsvertrag zwischen der Mitgliedsgemeinde und dem Erschließungsträger. Die Vorgaben des Verbandes sind zu beachten.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden haben dem Wasserverband die Aufwendungen für die Sanierung der Wasserversorgungsleitungen in den Ortsnetzen einen Teil durch die Bereitstellung von Kreditmitteln zu finanzieren. Der maßgebende Prozentsatz ist jährlich in der Satzung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes festzusetzen. Die Kreditmittel sind mit 1% zu verzinsen. Die Rückzahlung erfolgt nach einem Freijahr in Jahresraten, die von der Verbandsversammlung in der Satzung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes ebenfalls festzusetzen sind.

### **§ 36 – Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.60 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.62 (GVBl. I S. 13 ff.) in den jeweils gültigen Fassungen gegeben.

(§ 70 WVG)

### **§ 37 – Anordnungsbefugnis**

Anordnungsbefugte sind der Verbandsvorsteher, der stellvertretende Verbandsvorsteher sowie im Verhinderungsfall die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Anordnungsbefugnis für die laufenden Geschäfte des Verbandes kann dem Betriebsleiter übertragen werden.

(§ 68 WVG)

### **§ 38 – Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden entsprechend der Bestimmungen in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht.
- (2) Sonstige nur für die Mitgliedsgemeinden bestimmten Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(§ 67 WVG, § 5 HWVG)

### **§ 39 – Änderung der Verbandssatzung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann Änderungen der Verbandssatzung beschließen. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Verbandsversammlung anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung macht die Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt.

(§ 58 WVG)

### **§ 40 – Verschwiegenheit**

Mitglieder der Verbandsversammlung, Vorstandsmitglieder sowie sonstige für den Wasserverband ehrenamtlich tätige Personen sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

### **§ 41 – Fachbehörde**

Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung die zuständige Behörde zur Verfügung.

### **§ 42 – Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises in Homberg (Efze).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündlich und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(§§ 72 ff. WVG, § 7 HWVG)

### **§ 43 – Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
  1. zur Änderung der Verbandssatzung,
  2. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  3. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  4. zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des § 26 Absatz 1,
  5. zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
  6. beim Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 26 Absatz 3,
  7. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

8. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,

9. zur Auflösung des Verbandes.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 2 allgemein zulassen.

(4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§§ 58, 62, 75 WVG)

#### **§ 44 – Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I. S. 933) vom Landrat des Landkreises Fritzlar-Homburg erlassene Satzung des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homburg vom 30 Juni 1967 einschließlich der vom Landrat des Landkreises Fritzlar-Homburg bzw. des Landrates des Schwalm-Eder-Kreises erlassenen Satzungsänderungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung außer Kraft.

(§ 79 WVG, § 9 HWVG)

## Anlage 1 zur Satzung des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg

Verbandsmitglieder/Gemarkung:		lfd. Nr. im Verband
<b>Borken (Hessen)</b>	Stadtteile:	Freudenthal (WV 01)
		Pfaffenhausen (WV 07)
		Singlis (WV 08)
		Nassenerfurth (WV 16)
		Stolzenbach (WV 21)
		Lendorf (WV 22)
<b>Edermünde</b>	Ortsteile:	Haldorf (WV 30)
		Grifte (WV 39)
		Holzhausen/Hahn (WV 44)
		Besse (WV 55)
<b>Felsberg</b>	Stadtteile:	Altenburg (WV 13)
		Löhre (WV 14)
		Niedervorschütz (WV 17)
		Felsberg (WV 49)
		Gensungen (WV 50)
		Böddiger (WV 51)
		Hesserode (WV 52)
		Helmshausen (WV 54)
		Rhünda (WV 60)
		Beuern (WV 68)
		Heßlar (WV 69)
		Hilgershausen (WV 70)
		Melgershausen (WV 75)
Neuenbrunslar (WV 78)		
Wolfershausen (WV 79)		
<b>Frielendorf</b>	Ortsteile:	Verna (WV 11)
		Welcherod (WV 71)
<b>Fritzlar</b>	Stadtteile:	Kernstadt (WV 02)
		Obermöllrich (WV 18)
		Haddamar (WV 24)
		Cappel (WV 28)
		Wehren (WV 36)
		Lohne (WV 47)
		Rothhelmshausen (WV 80)
		Ungedanken (WV 81)
		Geismar (WV 82)
		Züschchen (WV 83)
<b>Gudensberg</b>	Stadtteile:	Maden (WV 15)
		Obervorschütz (WV 19)

<b>Homburg (Efze)</b>	Stadtteile:	Kernstadt	(WV 03)
		Lembach	(WV 04)
		Lützelwig	(WV 05)
		Mühlhausen	(WV 06)
		Roppershain	(WV 20)
		Mörshausen	(WV 23)
		Rodemann	(WV 31)
		Dickershausen	(WV 32)
		Caßdorf	(WV 33)
		Welferode	(WV 37)
		Hülsa	(WV 42)
		Wernswig	(WV 45)
		Holzhausen	(WV 46)
		Waßmuthshausen	(WV 48)
		Mardorf	(WV 57)
		Steindorf	(WV 61)
		Homburgshausen	(WV 62)
		Lengemannsau	(WV 63)
		Sondheim	(WV 64)
		Allmuthshausen	(WV 66)
Berge	(WV 67)		
Relbehausen	(WV 72)		
Rückersfeld	(WV 73)		
<b>Knüllwald</b>	Ortsteile:	Remsfeld	(WV 27)
		Völkershain	(WV 35)
		Schellbach	(WV 38)
		Berndshausen	(WV 41)
		Wallenstein	(WV 43)
		Reddingshausen	(WV 65)
<b>Malsfeld</b>	Ortsteil:	Sipperhausen/Bubenrode	(WV 34)
<b>Niedenstein</b>	Stadtteile:	Kernstadt	(WV 25)
		Metze	(WV 29)
		Wichdorf	(WV 40)
		Ermetheis	(WV 74)
<b>Wabern</b>	Ortsteile:	Udenborn	(WV 09)
		Uttershausen	(WV 11)
		Zennern	(WV 12)
		Wabern	(WV 26)
		Rockshausen	(WV 53)
		Niedermöllrich	(WV 56)
		Harle	(WV 58)
		Unshausen	(WV 59)
Falkenberg	(WV 76)		
Hebel	(WV 77)		